

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 3

Rubrik: Aus Appenzell Inner-Rhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möglich Eintrag thun. Wie empörend auch immer dem menschlichen Herzen der Anblick des üppigen verschwenderischen Reichthumes neben der zerfallenden Hütte des hungernden Armen ist, die Unverletzlichkeit des Eigenthums und des rechtlichen Erwerbes, unsere durchaus erkünstelte Lage weisen jeden Versuch einer Aenderung hierin zurück.

Das Heirathen ist bekanntlich eine Lieblingsache der jungen Leute. Die Natur hat es so angeordnet; es wäre weise, auch hierin ihren oft so fühlbaren Winken zu folgen, wenn nicht die gesellschaftliche Ordnung in so vielen Dingen ihre Zwecke über die Bestrebungen der Natur stellte. Der Ehestand ist wie jedes andere Verhältniß den Zwecken des Staates untergeordnet. Nun kann es nie Absicht des Staates sein, eine Masse von Geschöpfen in seinen Schooß aufzunehmen, die nie ihres Daseins froh werden konnten, für die sämmtlichen Freuden Einiger, die Selbstständigen mit Ausgaben zu belasten, diese für die Genüsse Anderer zu besteuern. Das ist eine Ungerechtigkeit.

(Der Beschluß folgt.)

Auß Appenzell Inner-Rhoden.

Letzter Tagen ist die »Neu revidirte Verfassung des Kantons Appenzell der Innern Rhoden«, die der nächsten Landsgemeinde zur Ratifikation vorgelegt werden wird, im Druck erschienen. In dem Abschnitt: »Kompetenz der Landsgemeinde« ist, bezüglich auf Gesetzesvorschläge, eine sehr wesentliche Veränderung vorgenommen worden. Die Verfassung von 1814 *) enthält hierüber Folgendes:

*) Diese kam ohne vorausgegangene Ratifikation der Landsgemeinde in's Eidgenössische Archiv. Das nämliche war auch der Fall mit der Verfassung von Appenzell Außerrhoden, die mit derjenigen im Landbuche nicht ganz übereinstimmt und daher zurückbezogen und corrigirt werden sollte.

„Gefetzes-Entwürfe, welche der Große Rath derselben vor-
„legt, werden von ihr angenommen, oder verworfen, oder
„zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von
„der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als
„nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rath
„schriftlich mitgetheilt, und desselben Vorbericht eingeholt
„worden.“

In der neuen hingegen ist zu lesen:

„Gefetzes-Entwürfe, welche der Große Rath
„derselben vorlegen muß, werden von ihr ange-
„nommen, verworfen, oder zurückgewiesen. Es
„kann aber kein anderer Gegenstand von der
„Landsgemeinde in Berathung gezogen werden,
„als nachdem ein solcher einen Monat vorher
„dem Großen Rathe schriftlich mitgetheilt, wo-
„dann selbes vom Großen Rathe geprüft werden
„muß. Ist es der allgemeinen Bundesverfassung
„nicht zuwider, so solle selbes der Landammann
„der Landsgemeinde vorlegen müssen; im Falle
„aber dieses vom Landammann nicht geschehen
„sollte, so solle der Landmann berechtigt sein,
„solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl
„vorzubringen, und das ohne Schaden und Nach-
„theil seiner Ehre und seines Vermögens.“

„Gefetzes-Vorschläge und Ansichten sowohl von
„der Regierung, als auch von dem gemeinen
„Landmann sollen am ersten Sonntag nach dem
„verfassungsmäßigen Großen Zweifachen Land-
„rathe, von allen Kanzeln im Lande publizirt
„werden. Zugleich hat jeder Landmann das Recht,
„das Verlesene schriftlich von der Kanzlei aus-
„zufordern.
